

§. 7.

Zu §. 1 des Gesetzes vom 9. December 1858.

1. Die Durchschnittsätze, nach welchen in den großen und Mittelstädten die Beziehung der Kaufleute zur Gewerbesteuer stattzufinden hat, werden in folgender Maße bestimmt:

bei Leipzig	auf 42 Thlr.,
= Dresden	= 28 =
= Chemnitz	= 26 =
= Budissin, Grimmitzschau, Freiberg, Glauchau, Meerane, Plauen, Zittau und Zwickau	= 18 =
= Annaberg, Döbeln, Frankenberg, Großenhain, Meißen, Mittweida, Pirna, Reichenbach, Schneeberg, Werdau und Zschopau	= 14 =
und bei den nach §. 2 neu hinzugetretenen Mittelstädten	= 12 =

2. Im zweiten Hauptsatz des §. 1 des Gesetzes vom 9. December 1858 kommt das Anfangswort „Concessionirte“ in Wegfall.

§. 8.

Zu §. 2 des Gesetzes vom 9. December 1858.

Die in §. 2 des Gesetzes vom 9. December 1858 nachgelassene Erhöhung der Maximalsätze kann von den Ortabschätzungscommissionen auch in den Fällen beschloffen werden, wo in den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen und in den beigegebenen Tarifen für ein Gewerbe oder eine Function nur ein einziger Steuersatz bestimmt ist und dieser sich nach dem stattfindenden Erwerbe im Verhältniß zu den Beiträgen anderer Steuerpflichtigen zu niedrig erweist.

§. 9.

Statt §. 11 und zu §. 12 des Gesetzes vom 23. April 1850, in gleichen statt 1 §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1852.

A. Branntweinbrenner und Bierbrauer.

Es haben an Gewerbesteuer alljährlich zu entrichten: Branntweinbrenner von jedem vollen Thaler der im vorhergegangenen Jahre verrechneten Malzsteuer

a) bei einem Malzsteuerquantum von nicht über 1000 Thaler

zwei Pfennige,

b) bei einem höheren Malzsteuerquantum drei Pfennige;

Bierbrauer, und zwar:

a) wenn sie nur obergährige (einfache) Biere produciren,

sieben Pfennige,

b) wenn sie entweder ausschließlich, oder neben obergährigen Bieren auch untergährige Biere (sogenannte Lagerbiere) produciren,

aa) bei einem Malzsteuerquantum von nicht über 1000 Thaler

acht Pfennige,

bb) bei einem höheren Malzsteuerquantum zwölf Pfennige

von jedem vollen Thaler der im vorhergegangenen Jahre verrechneten Malzsteuer.

B. Fleischer und Bäcker.

1. In großen und Mittelstädten werden behufs der Beziehung zur Gewerbesteuer aus den Fleischern, welche gewerbsmäßig zum Verkaufe Vieh schlachten, und

den Bäckern Steuergenossenschaften gebildet, für welche ein Gewerbesteuer-Gesamtquantum bestimmt wird, das die Genossenschaften unter sich aufzubringen und zu vertreten haben.

Bei beiden Kategorien erfolgt die Berechnung des Gesamtsteuerquantums nach Maßgabe der Bevölkerung der betreffenden Stadt dergestalt, daß

in großen Städten

fünf Pfennige,

in Mittelstädten

drei Pfennige

von jedem Kopf der Bevölkerung in Ansatz gebracht wird.

Hierbei werden jedesmal die Ergebnisse der letzten Volkszählung, sobald sie zusammengestellt worden, jedoch unter Weglassung der nicht vollen Hunderte, bei der Einwohnerzahl in der Maße zu Grunde gelegt, daß die bei der Berechnung sich ergebenden Groschen und Pfennige weggelassen werden.

Die Vertheilung des Gesamtsteuerquantums auf die einzelnen Gewerbsgenossen geschieht durch einen Ausschuß derselben unter Leitung eines Mitgliedes der Verwaltungsobrigkeit.

Die Verwaltungsobrigkeit hat den Ausschuß zu wählen und dabei darauf, daß darin die kleineren, mittleren und größeren Geschäfte gehörig vertreten sind, Bedacht zu nehmen. Die Mitgliederzahl hängt von dem Ermessen der gedachten Behörde ab; es soll jedoch von 10 Gewerbsgenossen mindestens einer in den Ausschuß berufen werden.

Für die Individualbesteuerung gilt in der Regel in großen Städten der Betrag von zwei Thalern,

und

in den Mittelstädten der Betrag von einem Thaler

als Minimalbetrag. Ausnahmsweise und im Falle dringenden Bedürfnisses können jedoch diese Minimalbeträge bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, wodurch aber das Gesamtsteuerquantum nicht vermindert werden darf.

2. In kleinen Städten und auf dem platten Lande werden Fleischer und Bäcker nach Maßgabe des Umfangs ihrer Geschäfte dergestalt abgeschätzt, daß, soweit es nach äußerer Beurtheilung des Geschäftsbetriebes geschehen kann, ein angemessenes Verhältniß mit den Gewerbesteuerbeiträgen in den benachbarten großen oder Mittelstädten hergestellt wird.

Als Minimalbetrag gilt der Betrag von fünfzehn Neugroschen.

3. Die Bestimmungen in §. 12 des Gesetzes vom 23. April 1850 unter 1 und 4 treten, soweit sie das Fleischergewerbe betreffen, außer Wirksamkeit.

§. 10.

Zu §. 31 des Gesetzes vom 24. December 1845.

Wahlgänge, die nicht vollständig nach dem amerikanischen Systeme eingerichtet, jedoch wegen verbesserter